

# Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. II.

Nr. 63.

31. Dezember 1859.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend Uebernahme des Unterrichts der Offiziersaspiranten der Infanterie durch den Bund.

(Vom 19. Dezember 1859.)

Tit. I

Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Infanterie-Offiziere aller Grade gestellt werden müssen, sind stets im Wachsen begriffen; die Erfahrungen des letzten Feldzugs in Italien beweisen dieses aufs Neue und sprechen für die Nothwendigkeit, diese Offiziere möglichst für ihre Aufgabe im Kriege zu befähigen. Die Gestaltung des Feuergefechtes in Folge der allgemeinen Durchführung des gezogenen Gewehres erschwert nämlich mehr und mehr eine einheitliche Leitung des Gefechtes. Die bisher in dichten Massen zusammengehaltene Kraft muß nach der neuern Taktik nothwendig in eine mehr zerstreute Ordnung übergehen, die sich dem Terrain anpassen kann, und welche allein gestattet, die erhöhte Wirkung des gezogenen Gewehres entsprechend auszubenten und die Wirkungen des groben feindlichen Geschüzes zu vermindern. Dadurch wird aber die Einheit des Gefechtes zersplittert, und wird um so mehr erfordert, daß die Führer der einzelnen Theile ihrer nun schwieriger gewordenen Aufgabe gewachsen seien. Der subalterne Offizier, dessen Funktionen im Gefecht, so lange das Bataillon geschlossen bleibt, an sich weniger selbstständig sind, muß, sobald aus dieser Formation in die offene Ordnung übergegangen wird, selbstständig handelnd auftreten; er muß seine Abtheilung den Bedingungen des Terrains entsprechend führen und im ge-

gebenen Moment auch rasch wieder sammeln können; er muß Gefechtsverhältnisse zu beurtheilen verstehen, und kann nur dann, wenn er dazu befähigt ist, wirklich sachgemäß in das Gefecht eingreifen. Diese Aufgabe lag zwar früher schon den Offizieren ob, allein namentlich nur den Offizieren der Jägerkompagnien, während jetzt eine Verwendung der gesammten Infanterie in dieser Weise nothwendig geworden ist. Mit Vorliebe wendet sich die neuere Taktik der Formation des dichten Plänklerschwarmes zu; wir sehen in dieser taktischen Form die französische Infanterie bei Montebello, Valaastro, Magenta, Melegnano und Solferino fechten; mit großer Geschicklichkeit wenden sie den Schwarm sowol zum Angriff als zur Vertheidigung an und sind in der Handhabung desselben der österreichischen Infanterie weit überlegen; umsonst versucht diese dem gegebenen Beispiele zu folgen; die taktische Ausbildung ihrer Truppen und namentlich auch ihrer Offiziere gestattet es nur in unvollkommenem Grade. Der Schwarm wird bei ihnen ein Element der Unordnung, während bei den Franzosen — Dank der trefflichen taktischen Ausbildung der Offiziere — die einzelnen Theile sich rasch wieder zusammenfinden.

Wir dürfen diese Thatsache um so weniger übergehen, als sie gerade die Nothwendigkeit einer gesteigerten Sorge für die Ausbildung der Offiziere schlagend begründet.

Das Gewehr der Neuzeit bedingt ferner eine bedeutend größere Sorgfalt in der Erziehung des jungen Soldaten; nicht allein will die Waffe, die immerhin diffiziler ist als die bisherige, sorgfältiger unterhalten werden, sondern sie leistet nur dann das Mögliche und entspricht nur dann den Erwartungen, wenn der Soldat versteht zu zielen und zu schießen, und wenn er namentlich im Gefechte stets in diesen Beziehungen überwacht und geleitet wird. Geschieht dieses nicht, so wäre das frühere Gewehr dem neuen fast vorzuziehen. Nun liegt bei uns die Erziehung des jungen Soldaten den Instruktoren ob; allein im Felde muß der Offizier an deren Stelle treten, und er muß verstehen, ihren Platz auszufüllen. Um dieses zu können, muß er im Frieden dazu ausgebildet werden.

Wir erblicken hierin eine zweite Aufforderung, für Ausbildung der Offiziere zu sorgen.

Wenn diese Verhältnisse für alle Armeen gleich sind und alle ihnen Rechnung tragen müssen, so treten bei uns noch zwei weitere Faktoren hinzu, die wir ins Auge zu fassen haben, und die wir in Kürze zu erwähnen uns erlauben.

Einmal ist es die Thatsache, daß ein guter Theil unserer Infanterie-Offiziere den Anforderungen an militärische Bildung und Leistungen nicht entspricht, die man billigerweise stellen kann; dieser Uebelstand wurzelt in dem Mangel einer ersten gründlichen elementären Ausbildung beim Antritt ihres Dienstes; manche Offiziere erhalten vor ihrer Brevetirung kaum mehr Unterricht als der Soldat und der Unteroffizier; in vielen Kantonen begnügt man sich mit einer an sich unbedeutenden Vermehrung der Unter-

richtszeit, was um so ungenügender ist, als nicht gleichzeitig der Unterricht in seiner Bedeutung sich vermehrt. Wir wollen dabei nicht die löblichen Anstrengungen einiger Kantone in dieser Hinsicht verkennen, die einen hohen Werth und einen anerkannterwerthen Fleiß auf die Heranbildung der Aspiranten zu tauglichen Offizieren legen; allein im Allgemeinen geschieht nicht das Genügende und kann nicht geschehen, da in manchen Kantonen nicht sowol der Wille und die gute Absicht, wol aber die intellektuellen Mittel und die passenden Verhältnisse mangeln; wir werden darauf zurückkommen, und konstatiren vorerst hier nur die Thatsache, daß der durchschnittliche militärische Bildungsgrad unserer Infanterieoffiziere nicht den Anforderungen der Neuzeit entspricht, und daß diesem Mangel, dessen erste Bedeutung mehr und mehr ins Gewicht fallen muß, je eifriger in andern Armeen auf Abhilfe gedacht wird, gründlich nur durch eine sorgfältige Heranbildung des angehenden Offiziers und Aspiranten entgegen getreten werden kann.

Wenn wir nun auf diese elementäre Ausbildung einen Hauptnachdruck verlegen, so halten wir dabei an der Nothwendigkeit fest, die Zeit eines Militzoffiziers nicht als eine unbedingt verfügbare zu betrachten. Die Pflicht, in dieser Hinsicht möglichst schonend zu verfahren, wird durch die eigenthümlichen Verhältnisse eines Militzheeres dringend geboten; es rechtfertigt sich diese Rücksichtnahme durch die Thatsache, daß es schwer und schwerer wird, die Lücken in den Offizierskorps der einzelnen Bataillone zu füllen, weil eben die dazu befähigten jungen Leute die allzugroße Ausgabe an Zeit, weniger für den Anfang, als für spätere Jahre, scheuen, in denen sie ihr eigenes Geschäft oder ihr eigenes Heimweisen gründen. Ist es nun möglich, in Berücksichtigung dieser Verhältnisse den sich anbietenden Aspiranten bei ihrem Dienst Eintritt eine genügende Ausbildung zu Theil werden zu lassen, zu einer Zeit und in einem Alter, die ihnen ein längeres Verweilen im Dienste leicht gestatten, so wird auch eine spätere Inanspruchnahme der Offiziere zum Zwecke ihrer militärischen Fortbildung über das Maß des gewöhnlichen Unterrichts hinaus unwahrscheinlicher, und dennoch erreichen wir den Zweck, den wir in Anbetracht der Verhältnisse anstreben müssen.

Es ist in zweiter Linie nicht zu vergessen, daß das Unteroffizierskorps der Infanterie unserer Militz nie denjenigen Grad von Tüchtigkeit und Brauchbarkeit erreichen wird, der wünschenswerth wäre. Die zu Unteroffizieren tauglichen Elemente werden meistens von vorn herein durch die Spezialwaffen absorbiert; wir werden uns daher immer mit einem Minimum von Ansprüchen begnügen müssen. Je weniger nun diesem Mangel abgeholfen werden kann, um so entschiedener muß getrachtet werden, die Ausbildung unserer Infanterieoffiziere zu vervollkommen, damit wenigstens in ihnen dem Bedürfniß nach Führern, deren Befähigung den Soldaten Zutrauen einflößt, entsprochen werde.

Das Bedürfniß, dessen Vorhandensein allgemein anerkannt werden muß, klar ins Auge fassend, mußten wir erkennen, daß ihm nur dann

auf die Dauer entsprochen werden könne, wenn der Grundsatz festgestellt werde, daß,

„um den Grad eines Offiziers in der Infanterie des Bundesauszuges zu erlangen, der Betreffende einen seiner Stellung entsprechenden Unterricht erhalten und sich nach demselben über seine Befähigung zum Offizier ausgewiesen haben müsse.“

Nur durch eine solche gründliche elementäre Bildung, die ihren Einfluß während der ganzen Dienstzeit des betreffenden Offiziers gelten machen wird, erreichen wir, was wir bedürfen: ein taktisch gebildetes Offizierskorps der Infanterie, das den Anforderungen der Neuzeit entsprechen kann.

Für die höhere Ausbildung der Stabsoffiziere sorgt dann der §. 73 der eidg. Militärorganisation, dessen Durchführung wir sorgfältig überwachen werden.

Wir haben oben gesagt, es fehle manchen Kantonen an den intellektuellen Mitteln und den passenden Verhältnissen zur gehörigen Bildung der Offiziere. In ersterer Beziehung dürfen wir uns den Mangel an taktisch gebildeten Instruktoren nicht verhehlen. Ein großer Theil unserer Infanterie-Instruktoren genügt zur Ausbildung des Soldaten und etwa des Unteroffiziers; er ist aber nicht befähigt, das dem angehenden Offizier zu geben, was er selbst nicht besitzt, nämlich eine gründliche militärische Vorbildung. Es fehlt daher hier an den intellektuellen Mitteln.

Es fehlt aber auch oft an passenden Verhältnissen. In kleinern Kantonen z. B. ergeben sich oft jährlich nur zwei bis drei Aspiranten auf Offiziersstellen; für diese allein einen eigenen Unterricht abzuhalten, ist kaum thunlich; man sucht sie daher in den Rekrutenkursen als Unteroffiziere zu verwenden, und befördert sie nach Maßgabe des Bedürfnisses zu Offizieren; einen eigentlichen Unterricht, eine Vorbereitung für ihre künftige Aufgabe in der Stellung als Offizier erhalten sie nicht.

Werfen wir überhaupt einen Blick auf die Ausbildung der jungen Infanterie-Offiziere in den Kantonen, so finden wir einen eigentlichen Aspirantenkurs in

fünf Kantonen.

Einen speziellen Unterricht für angehende Offiziere unmittelbar nach ihrer Brevetirung haben

zwei Kantone.

In die Aspirantenschule anderer Kantone schicken ihre Aspiranten

zwei Kantone.

Eine etwas verlängerte Instruktion, resp. Zugang als Unteroffizier in einen zweiten oder dritten Rekrutenkurs geben

sechs Kantone.

Fast gar nichts in dieser Beziehung geschieht in

zehn Kantonen.

Daraus geht hervor, daß eigentlich nur sieben Kantone dem waltenden Bedürfniß möglichst zu entsprechen suchen; allein auch in einigen von den fünf, welche eigene Aspirantenschulen haben, zeigt sich der Mangel am nöthigen Instruktionspersonal.

Das System, das zwei Kantone befolgen, den Unterricht erst nach der Brevetirung eintreten zu lassen, kann nur bedingungsweise gut geheissen werden, nämlich, wenn in der Auswahl der zu brevetirenden Aspiranten strenge verfahren und dafür gesorgt wird, daß alle neu Brevetirten sofort in die Schule gezogen werden, resp. wenn die Garantie da ist, daß sie sich derselben nicht zu entziehen wissen, was zuweilen vorkommen soll.

Aus dem Gesagten ergibt sich klar, daß der bisherige Modus ungenügend ist und daß, soll dem ausgesprochenen Bedürfniß abgeholfen werden, der Bund sich ins Mittel legen muß. Der Bund muß denjenigen Kantonen, die nicht von sich aus für gehörige Ausbildung der Aspiranten Sorge tragen können, die Hand bieten durch Einrichtung eidg. Aspirantenkurse, zu deren Leitung der eidg. Oberinstruktor der Infanterie ganz die geeignete Person wäre.

Es ist denkbar, daß einzelne Kantone, die bisher ihre Aspiranten sorgfältig ausgebildet haben, auch fernerhin deren Unterricht übernehmen wollen. Dagegen kann nichts eingewendet werden, wenn sich die Eidgenossenschaft die Ueberwachung wie bisher und eine Vertretung beim Schlußexamen sichert.

Die Zahl der jährlich sich ergebenden Aspiranten auf Infanterie-Offiziersstellen läßt sich nicht genau bestimmen, doch mögen folgende Data einiges Licht darauf werfen.

Die Infanterie des Bundesauszuges zählt:

73 ganze	} Bataillone und
11 halbe	
9 detafchirte Kompagnien.	

Rechnen wir für das Bataillon durchschnittlich 30 streitende Offiziere, für das Halbbataillon durchschnittlich 16, für die detafchirte Kompagnie 4, so haben wir im Ganzen 2402 Offiziere der Infanterie des Auszuges. Rechnen wir die durchschnittliche Dienstzeit der Offiziere im Auszug zu 12 Jahren, so bedürfen wir jährlich zur nothwendigen Ergänzung 200 neue Offiziere; rechnen wir sie nur zu 10 Jahren, was wahrscheinlicher ist, so bedürfen wir deren 240.

Wir können nun annehmen, daß in den ersten Jahren dieser neuen Einrichtung vielleicht nur zwei Drittheile dieser Zahl einen eidgenössischen Kurs besuchen würden, was etwa 140—160 ergäbe. Bei einer durchaus gerechtfertigten Trennung nach den Sprachen, in einen deutschen und in einen französischen Kurs, erhalten wir also ungefähr 70 bis 80 Theilnehmer für jede Abtheilung, was als eine günstige Stärke betrachtet werden dürfte.

Was die Kosten anbetrifft, so schlagen wir sie folgendermaßen an, wobei wir die nothwendige Dauer jedes Kurses, ohne die Einrückungs-

und Entlassungstage, auf 35 Tage festsetzen: der Sold des Aspiranten wird auf Fr. 1. 50 per Tag festgesetzt; aus diesem Sold wird eine einfache militärische Haushaltung bestritten, der alle Aspiranten anzugehören haben; der Ueberschuß wird baar ausbezahlt.

Nehmen wir 150 Aspiranten an, so haben wir eine tägliche Soldauslage von Fr. 225 oder in 35 Schultagen und fünf Reisetagen eine solche von Fr. 9000.

Für den Sold der Instruktoren, die dem eidg. Oberinstruktor zur Aushilfe beigegeben werden müssen, rechnen wir:

1 Instruktor I. Klasse 40 Dienst- und Reisetage, à Fr. 15	Fr. 600
2 Instruktoren II. Klasse, à Fr. 12	960
Kosten für fernere Aushilfe in der Instruktion, Unterrichtsmittel, Munition, Scheiben, Ausmarsch, so wie allfällige Entschädigung für das militärische Quartier	2940
	<hr/> Fr. 4500

Nehmen wir zwei solcher Kurse an, so kommen wir auf die Summe von Fr. 9000, dazu die Befoldung der Aspiranten mit circa Fr. 9000, ergibt im Ganzen Fr. 18,000. Wir bitten Sie daher um Bewilligung dieser Summe als Nachtragskredit auf das Budget des Jahres 1860.

Wir sind nämlich der Ansicht, die Eidgenossenschaft sollte diese Kosten ganz übernehmen; sie erweist damit den Kantonen einen reellen Dienst und sichert sich dadurch das Recht, auf das wir ein großes Gewicht legen, endgültig zu entscheiden, ob ein Aspirant brevetirt werden dürfte oder nicht. Damit haben wir die Gewißheit errungen, daß kein Aspirant zum Offizier brevetirt werden kann, der nicht einen angemessenen Unterricht genossen und sich über seine Befähigung zur Bekleidung einer Offiziersstelle ausgewiesen hat. Wir können ferner unpassende, träge und unfähige Individuen für immer vom Avancement ausschließen. Wenn wir diese Vortheile erwägen, wenn wir ferner in Betracht ziehen, welche enorme Summen andere Staaten für die Ausbildung der Offiziere ausgeben, und welche große Wichtigkeit dort darauf gelegt wird, so müssen wir das Opfer, das wir in dieser Richtung bringen, in Berücksichtigung des daraus entspringenden Nutzens als unbedeutend bezeichnen.

Gestatten Sie uns, noch einen Blick auf den beiliegenden Gesetzentwurf zu werfen.

Die in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind bereits erwähnt, behandelt und begründet worden.

Art. 3 gestattet eine Scheidung des Unterrichts nach den Sprachen, deren Zweckmäßigkeit gewiß gerechtfertigt ist; wir verstehen darunter eine Scheidung in einen deutschen und einen französischen Kurs, welcher letzterem die italienisch sprechenden Aspiranten zugetheilt würden. Der Artikel setzt ferner die Dauer des Kurses auf 35 Tage fest, ein Minimum, unter welches nicht wol herabgegangen werden kann.

Art. 4 bestimmt die Verhältnisse der Instruktion und gibt die Leistungen des Bundes an.

Aus dem täglichen Sold der Aspiranten wird ein einfaches militärisches Ordinari eingerichtet, was sich süglich nach den Erfahrungen mit 80 Rappen per Tag und per Kopf bestreiten läßt, so daß noch 70 Rpn. als Sold dem Aspiranten verbleiben; wir wünschen in allen diesen Verhältnissen die größte Einfachheit beobachtet zu sehen; der junge Aspirant soll noch nicht die ganze Freiheit des Offiziers genießen, sondern als Soldat leben lernen.

Art. 5 setzt die Bedingungen fest, die an den Eintritt eines jungen Mannes in die eidg. Aspirantenschule geknüpft werden sollen, habe derselbe bereits effektiven Dienst geleistet oder nicht. Körperliche und geistige Tauglichkeit müssen jedenfalls vorhanden sein. Wir verlangen ferner, daß die Aufzunehmenden den kompletten Unterricht eines Jäger-Rekruten genossen haben und sehen dabei gänzlich vom Grade ab, den er etwa bereits erlangt hat; alle Aspiranten, welchen Grad sie besitzen mögen, werden im Kursus als gleich im Range betrachtet. Wir vermeiden dadurch Abänderungen in einzelnen kantonalen Militärgeetzen, welche bisher das Institut von Aspiranten nicht gekannt haben.

Art. 6 und 7 bestimmen die Schlußprüfung und Brevetirung. Die Zulassung in einen zweiten Kurs der eidg. Aspirantenschule, im Falle, daß die erste Prüfung nicht glücklich bestanden wäre, rechtfertigt sich durch die Thatsache, daß der eine oder andere junge Mann sich noch mehr entwickeln kann; eine ähnliche Freiheit wird den Aspiranten der Spezialwaffen zugestanden; wir dürfen sie also auch hier gewähren. Wichtig ist die Bestimmung, daß diejenigen Kantone, deren Aspiranten den eidg. Unterricht genießen, sich verpflichten müssen, keinen Dienstpflichtigen ohne Bewilligung des Bundesrathes im Bundesauszug zum Offizier zu befördern, der nicht den fraglichen Unterricht durchgemacht und sich in der Schlußprüfung ein Fähigkeitszeugniß errungen hat.

Art. 8 stellt dem Bundesrath frei, auch die Aspiranten zweiter Klasse der Scharfschützen in die eidg. Schule zu berufen, statt einen eigenen Kurs für dieselben zu veranstalten.

Art. 9 soll die Garantie geben, daß nicht von vorn herein unfähige Leute in einen eidg. Kurs gesandt werden, welche nicht nur selbst nichts lernen, sondern den Fortschritten der übrigen Theilnehmer hemmend im Wege stünden. Der Bund muß das Recht haben, solche zurückzuweisen, und die Kosten sollen denselben zu tragen obliegen, welche so wenig Sorgfalt auf die Auswahl der Aspiranten verwendet haben.

Art. 10 will die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu Offizieren nicht ausschließen. Es wird aber dabei vorausgesetzt, daß vor der Beförderung die Tüchtigkeit gehörig sich erwiesen habe, so daß nicht durch ungeeignete Ernennungen der Zweck des Gesetzes paralytirt werde. Es hat dieser Artikel diejenigen Kantone im Auge, welche bisher einzig das

System der Brevetirung der Offiziere aus der Klasse der Unteroffiziere angewendet und keine Aspirantenschulen abhielten.

Indem wir Ihnen diesen Gesetzentwurf, dessen baldige Vollziehung sehr wünschbar erscheint, bestens empfehlen, benutzen wir diesen Anlaß, Ihnen, Eit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 19. Dezember 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

### **Gesetzentwurf,**

betreffend

**Uebernahme des Unterrichts der Offiziersaspiranten der Infanterie durch den Bund.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anbetracht der Nöthwendigkeit, die Offiziere der Infanterie möglichst heranzubilden und zu ihrem Dienste zu befähigen;

in fernern Anbetracht, daß manche Kantone nicht im Falle sind, ihre Infanterieoffiziers-Aspiranten einen ihrer künftigen Stellung als Offiziere angemessenen Unterricht zu ertheilen;

in Anwendung des Schluffages des Art. 20, Lemma 2 der Schweiz. Bundesverfassung;

nach Einsicht des Vorschlags des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Um den Grad eines Offiziers in der Infanterie des Bundesauszuges erlangen zu können, muß der Betreffende einen seiner Stellung entsprechenden Unterricht erhalten und sich nach demselben über seine Befähigung zum Offizier ausgewiesen haben.

Art. 2. Der Bund ordnet Kurse an für die Ausbildung von Offiziersaspiranten der Infanterie; er stellt es indessen jedem Kanton frei, seine Aspiranten in die für diesen Zweck zu gründenden Schulen zu senden oder seinen angehenden Offizieren von sich aus, in eigenen Schulen, den erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, in welch' letzterm Falle indessen den eidg. Behörden das Recht vorbehalten bleibt, sich bei der Schlußprüfung vertreten zu lassen.



Art. 3. Die eidg. Aspirantenschule kann nach den Sprachen geschieden werden und soll, ohne die Einrückungs- und Entlassungstage, 35 Tage dauern.

Art. 4. Der Bund übernimmt an der eidg. Schule sämtliche Kosten für die Unterrichtsmittel, beruft und besoldet die für den Unterricht erforderlichen Instruktooren, trägt die Kosten von Ausmärschen, Landentschädigung und sanitarischer Pflege, und gibt jedem Offiziersaspiranten militärisches Quartier und einen Sold von Fr. 1. 50 für jeden Dienst- und Reisetag. Aus demselben ist während des Dienstes ein militärisches Menage zu bestreiten.

Art. 5. Die aufzunehmenden Aspiranten müssen die körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen, welche zur Bekleidung einer Offiziersstelle erforderlich sind, und mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht eines Jägerrecruten genossen haben. Ein besonderes Reglement wird hierüber das Nöthige festsetzen.

Art. 6. Die Aspiranten haben am Schlusse der Schule eine Prüfung zu bestehen. Denjenigen, welchen das Fähigkeitszeugniß zur Beförderung zum Offizier nicht ertheilt werden kann, ist der nochmalige Besuch einer solchen Schule freigestellt. Diejenigen, welche das Fähigkeitszeugniß sich erworben haben, werden den Kantonen zur Beförderung zu Offizieren empfohlen.

Art. 7. Die Kantone, deren Aspiranten diesen Unterricht genießen, dürfen keinen Dienstpflichtigen ohne Bewilligung des Bundesrathes zum Offizier in der Infanterie des Bundesauszuges ernennen oder befördern, welcher diesen Unterricht nicht mitgemacht und sich nicht ein Fähigkeitszeugniß erworben hat.

Art. 8. Es steht dem Bundesrath frei, die Einberufung der Offiziersaspiranten II. Klasse der Scharfschützen in diesen Unterricht anzuordnen.

Art. 9. Aspiranten, welche sich beim Eintritt in den Kurs als unfähig zum fruchtbringenden Besuch desselben erweisen, werden auf Kosten ihres Kantons zurückgeschickt.

Art. 10. Durch gegenwärtiges Gesetz ist die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu Offizieren nicht ausgeschlossen; immerhin aber haben die Beförderten im gleichen Jahre entweder in der eidg. Aspirantenschule oder im kantonalen Offizierskurs dem Unterrichte beizuwohnen.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend Uebernahme des Unterrichts der Offiziersaspiranten der Infanterie durch den Bund. (Vom 19. Dezember 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	63
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1859
Date	
Data	
Seite	643-651
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 948

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.